

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

Zwischen

FIBRO GmbH

(nachfolgend „AUFTRAGGEBER“ genannt)

und

[Lieferant/Firma]

(nachfolgend „AUFTRAGNEHMER“ genannt)

Diese QSV erläutert die Qualitätsanforderungen seitens des AUFTRAGGEBERS an die AUFTRAGNEHMER. Sie dient zur Durchführung eines abgestimmten Qualitätsmanagements mit dem Ziel, die Qualität der vom AUFTRAGNEHMER zu liefernden Produkte sowie Dienstleistungen und die Zufriedenheit der Kunden des AUFTRAGGEBERS sicherzustellen.

Die vorliegende QSV ist als verbindliches Dokument Bestandteil aller vertraglichen Vereinbarungen, betreffend sämtliche Lieferungen von Produkten sowie Erbringung von Dienstleistungen durch den AUFTRAGNEHMER. Spätere Änderungen werden verbindlich, wenn der AUFTRAGGEBER sie dem LIEFERANTEN in Textform mitgeteilt hat und dieser nicht innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen in Textform widersprochen hat.

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Vereinbarung	3
2. Geltungsbereich.....	3
3. Geheimhaltung	3
4. Sicherheit und Umwelt	4
5. Lieferantenbewertung	4
6. Qualitätsanforderungen	5
6.1 Qualitätsvorausplanung	5
6.2 Prüfgeräte, Messgeräte, Prüfsoftware, Prüfmittelausstattung	5
6.3 Rückverfolgbarkeit, Aufbewahrungszeit Dokumentation	5
6.4. Technische Spezifikationen & besondere Merkmale	6
7. Bemusterung	6
7.1 Erstbemusterung	6
7.2 Bemusterungsdokumentation und Umfang.....	7
8. Prüfplanung	8
9. Prüfberichte	8
10. Sicherstellung der Produkt- und Prozessqualität.....	9
10.1 Umgang mit fehlerhaften bzw. -verdächtigen Teilen	9
10.2 Maßnahmen bei Qualitätsabweichungen.....	10
10.3 Sonderfreigabe.....	10
11. Änderungen und Informationspflicht.....	11
12. Audits.....	11
13. Verpackungsvorschrift	11
14. Risikomanagement und Notfallplanung.....	12
15. Produkthaftung und Versicherung.....	12
16. Schlussbestimmungen.....	12

1. Zweck der Vereinbarung

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) beschreibt die Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Qualität der von AUFTRAGNEHMER gelieferten Produkte sowie Dienstleistungen.

Ziel ist es, durch geeignete, technisch anerkannte und wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen in einem partnerschaftlichen Verhältnis zwischen AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER für die Beschaffung und Fertigung von hochwertigen, qualitativ einwandfreien Produkten sicherzustellen.

2. Geltungsbereich

Die Qualitätsvereinbarung gilt für alle durch den AUFTRAGGEBER von dem AUFTRAGNEHMER bezogenen Produkte sowie Dienstleistungen.

Die vorliegende Vereinbarung, ersetzt nicht die – soweit anwendbaren – Forderungen nach DIN EN ISO 9001 sowie Kundenstandards, sondern stellt nur die Mindestanforderungen des AUFTRAGGEBERS dar.

Der AUFTRAGNEHMER trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung aller Qualitätsanforderungen.

Ergänzend zu der Qualitätsvereinbarung gelten die in **Anlage 1** beigefügten allgemeinen Einkaufsbedingungen des AUFTRAGGEBERS. Andere Bestimmungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des AUFTRAGNEHMERS, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie vom AUFTRAGGEBER ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht.

Ausschließlich diese Qualitätsvereinbarung sowie die allgemeinen Einkaufsbedingungen des AUFTRAGGEBERS gelten auch dann, wenn der AUFTRAGGEBER in Kenntnis anderer Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt oder annimmt.

Weiter verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER, die Anforderungen und Vorgaben des vom AUFTRAGGEBER bestehenden Lieferantenkodex **Anlage 2** zu beachten und einzuhalten. Der Lieferantenkodex enthält grundlegende Standards, die für die Zusammenarbeit zwischen dem AUFTRAGGEBER und dem AUFTRAGNEHMER maßgeblich sind. Es wird erwartet, dass der AUFTRAGNEHMER sich kontinuierlich an die im Lieferantenkodex festgelegten ethischen, sozialen und Umweltrelevanten Standards hält, um eine erfolgreiche und nachhaltige Geschäftsbeziehung sicherzustellen.

3. Geheimhaltung

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die wechselseitig erhaltenen Informationen, die im Zusammenhang der Geschäftstätigkeiten stehen, geheim zu behandeln und insbesondere in keiner Weise Dritten zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig von einem Vertragsabschluss auch für in der Angebotsphase erlangte Kenntnisse.

Eine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht, wenn es sich um allgemeine Kenntnisse handelt oder solche, die dem anderen Partner nachweislich vorher bekannt waren.

Für den Fall der Beendigung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien, überlassene Unterlagen auf Anforderung zurückzugeben. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung. Soweit die Vertragspartner eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben, gehen die in einer solchen Geheimhaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen den vorstehenden Bestimmungen vor.

4. Sicherheit und Umwelt

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich die gesetzlichen, sicherheitstechnischen und umweltbezogenen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe bei Beschaffung und Fertigung für das Hersteller- und Abnehmerland einzuhalten (CE, REACH, RoHS, Konfliktmineralien etc.)

Darüber hinaus müssen für elektronische Produkte die im Hersteller- und Abnehmerland geltenden Bedingungen für Umwelt, Elektrizität und elektromagnetische Felder erfüllt werden.

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich außerdem, die Prinzipien der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen und die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zu erfüllen, um sicherzustellen, dass die gesamte Lieferkette in Bezug auf Menschenrechte und Umweltverantwortung verantwortungsbewusst handelt.

Auf Anforderung des AUFTRAGGEBERS ist der AUFTRAGNEHMER zu Auskunft verpflichtet..

5. Lieferantenbewertung

Bevor der AUFTRAGNEHMER für den AUFTRAGGEBER tätig werden kann, ist vor Abschluss eines Liefervertrages zu prüfen, ob die Anforderungen gemäß dieser Qualitätssicherungsvereinbarung gewährleistet werden können. Dies geschieht durch Auswertung eines Fragebogens und durch eine Potenzialanalyse nach VDA-P1 oder einer Prozessbegehung der Fertigungsstätte des AUFTRAGNEHMERS.

Bereits zugelassene Lieferanten erhalten jährlich eine Mitteilung über das Ergebnis der vorgenommenen Lieferantenbewertung. Die Lieferantenbewertung erfolgt auf Basis definierter Kriterien und wird in die Kategorien A, B und C eingeteilt. Sie stützt sich auf drei Säulen:

Managementsysteme (10%) Zertifizierungen gemäß ISO 9001 (Qualitätsmanagement G=16), ISO 14001 & ISO 50001 (Umwelt- & Energiemanagement G=2) und ISO 45001 (Arbeitssicherheit G=1).

Einkauf/Logistik (45%) Termintreue (OTIF – On Time In Full) sowie die Lieferperformance.

Qualität (45%) Reklamationsquote, berechnet aus der Anzahl der Reklamationspositionen im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Einkaufspositionen.

Auf Grundlage dieser Bewertung werden Lieferanten in folgende Kategorien eingestuft:

A-Lieferant (≥ 90 %)

- Der Lieferant erfüllt die Anforderungen in vollem Umfang und wird als bevorzugter Lieferant geführt. Potenziale zur weiteren Optimierung der Zusammenarbeit sind kontinuierlich gemeinsam zu identifizieren und umzusetzen.

B-Lieferant (70 % – 89 %)

- Der Lieferant erfüllt die Anforderungen teilweise. Eine kontinuierliche Verbesserung wird vorausgesetzt, um die Lieferantenbewertung auf A-Niveau anzuheben.

C-Lieferant (< 70 %) mit Lieferantenentwicklung

- Der Lieferant wird gemäß VDA-Definition als nicht qualitätsfähiger Lieferant eingestuft. Die weitere Zusammenarbeit wird als gefährdet angesehen. Innerhalb von zwei Wochen sind Sofortmaßnahmen einzuleiten und innerhalb von vier Wochen ein Maßnahmenplan zur nachhaltigen Verbesserung vorzulegen.

Erfüllt ein Lieferant dauerhaft nicht die erforderlichen Kriterien oder zeigt keine nachhaltige Verbesserung, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich einer möglichen Reduzierung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung.

6. Qualitätsanforderungen

Der AUFTRAGNEHMER ist für die von ihm gelieferten Produkte und Dienstleistungen, inklusive seiner Unterlieferanten, voll verantwortlich. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, ein (zertifiziertes) Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten, das die Anforderungen der DIN EN ISO 9001 erfüllt. Der AUFTRAGNEHMER stellt dem AUFTRAGGEBER das jeweils gültige Zertifikat unaufgefordert zur Verfügung und informiert ihn ebenfalls unaufgefordert, wenn ein Zertifikat ausgelaufen ist.

Auf ausdrückliche Anforderung des AUFTRAGGEBERS, verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER, mit jeder Warenlieferung einen Prüfbericht zu übermitteln (siehe insoweit Ziffer 9 der QSV).

Der AUFTRAGNEHMER ist dem Null-Fehler-Ziel im Rahmen dieser QSV verpflichtet und hat seine Leistungen dahingehend kontinuierlich zu optimieren. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, die vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen der Produkte sowie Dienstleistungen zu beachten und vollständig umzusetzen.

6.1 Qualitätsvorausplanung

Bei der Entwicklung neuer Produkte bzw. bei technischen Änderungen erwartet der AUFTRAGGEBER vom AUFTRAGNEHMER den Einsatz folgender qualitätssichernder Maßnahmen:

- Durchführung einer Herstellbarkeitsanalyse. Ziel ist es, die Machbarkeit der Produktion sicherzustellen. Dabei sind technische, wirtschaftliche und qualitätsrelevante Aspekte zu prüfen. Ergebnisse müssen dokumentiert und auf Anfrage bereitgestellt werden.
- die Erstellung von Prüfablaufplänen, die alle Schritte bei der Erstellung eines Produktes, beginnend bei der Warenprüfung bis zum Versand, beinhalten. Hierbei ist, wo immer möglich, die messende Prüfung der attributiven Bewertung vorzuziehen. (siehe insoweit Ziffer 8 der QSV)
- Bis zum Nachweis der Prozessbeherrschung ist eine 100% Prüfung durch den Lieferanten vorzusehen.

Die Ergebnisse der Qualitätsvorausplanung sind auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS vorzulegen.

6.2 Prüfgeräte, Messgeräte, Prüfsoftware, Prüfmittelausstattung

Dem AUFTRAGNEHMER müssen geeignete Prüfmittel zur Verfügung stehen, um die Produkte auf Einhaltung der Spezifikationen bzw. Qualitätsanforderungen prüfen zu können.

Der AUFTRAGNEHMER hat sicherzustellen, dass sämtliche erforderlichen Prüfmittel für die jeweiligen Prüfungen geeignet sind, jederzeit in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen, permanent überwacht werden, in einem guten Zustand gehalten werden, d.h. diese ihrem Einsatz entsprechend nach Plan zu warten, instand zu setzen, zu eichen und zu kalibrieren.

Ergebnisse über vorgenannte Tätigkeiten sind zu dokumentieren.

Sollte der AUFTRAGNEHMER ein fehlerhaftes oder nicht kalibriertes Prüfmittel entdecken, welches zu Prüfungen für die Einhaltung der Spezifikationen bzw. Qualitätsanforderungen eingesetzt wurde, muss der AUFTRAGGEBER unverzüglich unter Angabe der Lose/Chargen/Lieferungen, die mit dem fehlerhaften Prüfmittel geprüft wurden, informiert werden.

6.3 Rückverfolgbarkeit, Aufbewahrungszeit Dokumentation

Der AUFTRAGNEHMER stellt durch geeignete Maßnahmen der Kennzeichnung die Rückverfolgbarkeit der Produkte zu den dazugehörigen Qualitätsnachweisen für alle Werkstoffe, Herstellprozesse und Produkte sicher. Hierzu zählt auch die Einhaltung des FIFO-Prinzips in der gesamten Lieferkette.

Die Rückverfolgbarkeit ist so zu gestalten, dass im Falle eines Fehlers eine Eingrenzung der fehlerhaften Produkte mindestens bis zum entsprechenden Ladungsträger möglich ist.

Die Aufbewahrungszeit für qualitätsrelevante Dokumente und Aufzeichnungen endet 15 Jahre nach der letzten Belieferung. Dokumente und Aufzeichnungen müssen innerhalb der Aufbewahrungszeit vor Zerstörung und Veränderung geschützt werden. Für elektronische Daten sind geeignete Sicherungsverfahren und Speichermedien vorzusehen. Sie müssen während der Aufbewahrungszeit jederzeit identifizierbar, lesbar und auffindbar sein. Der AUFTRAGNEHMER wird den AUFTRAGGEBER bei Auslaufen der Aufbewahrungszeit schriftlich informieren und bei Bedarf eine Verlängerung der Frist um bis zu weitere 3 Jahren anbieten.

6.4. Technische Spezifikationen & besondere Merkmale

Sämtliche Lieferungen und Leistungen des AUFTRAGNEHMERS sind gemäß den vereinbarten bzw. den zu vereinbarenden technischen Spezifikationen / Qualitätsforderungen zu erbringen.

Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen unter Anwendung der branchenüblichen und angemessenen Sorgfalt auf Vollständigkeit, technische Korrektheit und Widerspruchsfreiheit in Bezug auf den ihm erteilten Auftrag zu prüfen. Die dabei festgestellten Abweichungen und Mängel sind gemäß **Anlage 4** dem AUFTRAGGEBER schriftlich und unverzüglich mitzuteilen.

Sollten in den Spezifikationen „besondere Merkmale“ beinhaltet sein, so erfordern diese eine besondere Beachtung, da Abweichungen bei diesen Merkmalen Auswirkungen auf die Produktsicherheit, die Lebensdauer, die Montagefähigkeit, die Funktion und/oder die Qualität nachfolgender Fertigungsschritte, sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften haben können.

Besondere Merkmale werden durch den AUFTRAGGEBER vorgegeben. Bei fehlenden Vorgaben zu besonderen Merkmalen hat der AUFTRAGNEHMER eigenständig Produkt- und Prozessmerkmale, die für die Produktqualität und Prozesssicherung sinnvoll sind, auszuwählen. Besondere Merkmale müssen in allen relevanten Planungs- und Produktionsschritten besonders berücksichtigt, gekennzeichnet und überwacht werden.

7. Bemusterung

Alle Bemusterungen müssen durch ein Kickoff-Gespräch zwischen AUFTRAGNEHMER und AUFTRAGGEBER abgestimmt und festgehalten werden.

7.1 Erstbemusterung

Der AUFTRAGNEHMER stellt Erstmuster nach gemeinsam zwischen AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER abgestimmter Bemusterungsanforderung vor.

Anwendungsbereich und Auslöser des Erstbemusterungsverfahrens:

- Bei Neuteilen
- Bei Änderungen:
 - o Einführung eines neuen Unterlieferanten
 - o Unterlieferantenwechsel
 - o Produktionsverlagerungen / Standortwechsel
 - o geänderten Spezifikationen
 - o Prozessänderungen

Der AUFTRAGNEHMER hat grundsätzlich die Pflicht, den AUFTRAGGEBER rechtzeitig zu informieren und auf Anforderung Erstmuster zu liefern.

Darüber hinaus können zwischen AUFTRAGNEHMER und AUFTRAGGEBER Vereinbarungen getroffen werden, die diese Regelungen für Erstmusterlieferungen ergänzen bzw. einschränken. Dies gilt auch für die Anzahl der zu bemusternde Teile.

Die Erstmusterteilefertigung wird unter Serienbedingungen von Personal durchgeführt, welches gemäß den Arbeits- und Prüfanweisungen geschult ist. Darüber hinaus sind die Produkte und Prozesse der

Produktionsmaterialien freigegeben. Die bei der Erstbemusterung eingestellten Prozessparameter muss der AUFTRAGNEHMER erfassen und archivieren und den internen Bemusterungsunterlagen hinzufügen.

7.2 Bemusterungsdokumentation und Umfang

Ausschlaggebend für die Vorlage der Dokumentation bezüglich Erst- und Serienbemusterungen ist die Vorlagestufe, in welche das zu fertigende Teil durch den AUFTRAGGEBER wie folgt eingestuft wurde:

Anforderungen zum Bemusterungsverfahren FIBRO

Forderung	Vorlagedokumente
PPF-Deckblatt	V
Nachweise zur Produktentwicklung	
Technische Spezifikationen (Zeichnung mit positionierte Nrn.)	V
Nachweise zur Produktionsprozessentwicklung	
Produktionslenkungsplan (Kontrollplan/Prüfplan)	V
Nachweise zur Verifizierung des Produktes	
Geometrie, Maß (Maßbericht, Prüfprotokoll)	V
Werkstoffprüfung (z.B. als 3.1 EN 10204 Zeugnis)	V
Chemische Analyse (% chemischer Elemente)	V
mech. Werte (Rp0,2; Rm, Härte...)	V
Oberflächenprüfung (Lunker, Rauigkeit)	V
Gewicht	V
Funktion	A
Aussehen	A
Oberflächenanordnung (bei oberflächenbeschichteten Bauteilen gem. Kundenanforderungen - Haftung, Beständigkeit, Rauigkeit, Fettfreiheit etc.)	A
Nachweise soweit für das Produkt zutreffend	
Technische Sauberkeit (siehe VDA Band 19; Restschmutzanalyse)	A
Beständigkeit ggü. Electrostatic Discharge (ESD)	A
Elektrische Sicherheit / Hochvolt-Sicherheit	A
Elektromagnetische Verträglichkeit	A
Nachweise zur Validierung des Produktionsprozesses	
Absicherung besonderer Merkmale gem. technischen Spezifikationen und vereinbarter Merkmale (100% Prüfungen, Prozessfähigkeiten, Poka Yoke)	A
Anzahl Muster inkl. Kennzeichnung	V
Generelle Nachweise	
Nachweise zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen	V
Prüfmittelfähigkeitsnachweis Produkt und Produktionsprozess (Fähigkeitsuntersuchungen, ggf. Kalibriernachweise)	A
Eignungsnachweis der eingesetzten Ladungsträger inkl. Lagerung --> nur Verpackungsspezifikation	A
Sonstiges (zu bestimmen im Abstimmungsgespräch)	V

Generelle Nachweise	
Nachweise zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen	V

V – zur Vorlage beim AUFTRAGGEBER, wird dem verantwortlichen Teileabnahmebereich des AUFTRAGGEBERS vorgelegt. Eine Kopie ist beim LIEFERANTEN aufzubewahren.

A – Alle über den Standardumfang L2 hinausgehende oder abweichende Vorlagedokumente sind beim Abstimmungsgespräch mit dem AUFTRAGGEBER und dem LIEFERANTEN zu vereinbaren.

Alle Prüfdokumente sind vom Verantwortlichen verbindlich zu unterzeichnen und per PDF an den AUFTRAGGEBER per Email zu versenden. Musterteile sind eindeutig als Musterteile & Bauteilnummer zu kennzeichnen und, falls nicht anderes abgestimmt, in 5-facher Ausfertigung an den AUFTRAGGEBER zuzusenden. Die Erstmuster müssen grundsätzlich auf dem jeweils mit dem AUFTRAGGEBER vereinbarten Weg an das Qualitätswesen zur Freigabeproofung gesandt werden. Erstmusterteile für die Serienfreigabe sind gemäß Spezifikation gesondert zu verpacken, zu konservieren, zu kennzeichnen und müssen von anderen Lieferungen getrennt zugesandt werden. Der Erstmusterprüfbericht und alle weiteren spezifischen oder in den entsprechenden Normen aufgeführten Dokumente sind den Erstmusterteilen beizufügen. Auf dem Lieferschein muss die Anzahl der Erstmuster angegeben sein.

Speziell bei Mehrfachwerkzeugen (z.B. Nester-Fertigung bei Spritzguss) muss jedes Nest einzeln bemustert werden. Alle Merkmale sind eindeutig zu kennzeichnen und einzeln mit Nennwert, Grenzwerten und Istwerten aufzuführen. Merkmale, die vom AUFTRAGNEHMER nicht selbst geprüft werden können, müssen durch Prüfzeugnisse von Prüfinstituten belegt werden.

8. Prüfplanung

In den Produktionslenkungsplänen sind die Ergebnisse sowie Erfahrungen aus ähnlichen Prozessen und Produkten zu berücksichtigen. Für alle aus dem Produktionslenkungsplan hervorgehenden zu prüfenden Merkmale muss der LIEFERANT die Prüfmethodik sowie die entsprechenden Prüfmittel festlegen. Dabei ist der Beschaffungsprozess so zu planen, dass die notwendigen Prüfmittel zum Produktionsstart zur Verfügung stehen.

Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, die Prüfplanung eigenständig anhand der bereitgestellten Zeichnungen und Spezifikationen zu erarbeiten. Alle relevanten Merkmale sind zu erfassen und für eine umfassende Kontrolle zu berücksichtigen. Der erstellte Prüfplan ist anschließend mit dem AUFTRAGGEBER abzustimmen und dessen Zustimmung einzuholen, bevor Prüfungen durchgeführt werden. Dieser Prüfplan dient als Grundlage für eine ordnungsgemäße Qualitätssicherung und ist während der gesamten Fertigungs- und Lieferphase einzuhalten.

Der AUFTRAGNEHMER hat zudem vor dem Versand interne Prüfungen gemäß den vereinbarten Prüfplänen durchzuführen und sicherzustellen, dass die Qualitätsanforderungen vollständig erfüllt werden. Der AUFTRAGGEBER behält sich das Recht vor, die Prozesse und Ergebnisse dieser Prüfungen vor Ort zu auditieren.

9. Prüfberichte

Auf ausdrückliche Anforderung des AUFTRAGGEBERS (z.B. bei Reklamationen) verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER für Serienlieferungen mit jeder Warenlieferung einen Prüfbericht zu übermitteln / mitzusenden. Der Prüfbericht muss gemäß Spezifikation / Qualitätsanforderungen der gelieferten Produkte alle Merkmale beinhalten und bestätigen, dass die gelieferten Waren den Vereinbarungen entsprechen.

Die Prüfberichte sind in dem Format des AUFTRAGGEBERS per E-Mail an rc.normalien@fibro.de zu übermitteln und müssen vollständig und korrekt sein. Der AUFTRAGNEHMER stellt alle zur Freigabe durch den AUFTRAGGEBER erforderlichen Prüfnachweise und Dokumentationen bereit.

10. Sicherstellung der Produkt- und Prozessqualität

Der AUFTRAGNEHMER ist für die Ausgangsprüfung und damit für die einwandfreie Lieferung verantwortlich.

Der AUFTRAGGEBER beschränkt die Wareneingangsprüfung für Lieferungen des AUFTRAGNEHMER auf die Feststellung von Abweichungen bei der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Vertragsprodukte sowie von Transport- und Verpackungsschäden. Dabei festgestellte Abweichungen und Schäden werden unverzüglich angezeigt. Insoweit wird der AUFTRAGGEBER von der Untersuchungs- und Rügepflicht (gemäß § 377 HGB) befreit.

Der AUFTRAGGEBER wird die gelieferten Waren außerdem nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes fertigungsbegleitend überprüfen und dabei auftretende Mängel unverzüglich nach deren Feststellung dem AUFTRAGNEHMER anzeigen. Auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge verzichtet der AUFTRAGNEHMER insoweit.

Der AUFTRAGNEHMER wird darauf hingewiesen, dass es in seinem Interesse liegt, die vorstehenden Regelungen mit seinem Haftpflichtversicherer abzustimmen.

10.1 Umgang mit fehlerhaften bzw. -verdächtigen Teilen

Bei Feststellung eines Fehlers durch den AUFTRAGGEBER oder einen Kunden des AUFTRAGGEBERS wird eine Anzeige des Mangels (Reklamation) durch einen Prüfbericht und/oder eine schriftliche Mitteilung (E-Mail ausreichend) erstellt.

Im Falle von Beanstandungen der gelieferten Produkte durch den AUFTRAGGEBER, hat der AUFTRAGNEHMER jede Abweichung zu analysieren und dem AUFTRAGGEBER das Ergebnis der Analyse unverzüglich innerhalb von [10] Arbeitstagen im 8-D Format mitzuteilen. Eine Eingangsbestätigung sowie Bestätigung über die Einleitung der Ursachenanalyse inkl. etwaiger Sofortmaßnahmen hat innerhalb von [2] Arbeitstagen zu erfolgen. Der AUFTRAGGEBER kann vom AUFTRAGNEHMER die Nachbesserung der vom Lieferanten vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen fordern, sollten diese vom AUFTRAGGEBER als nicht ausreichend erfolversprechend erachtet werden. Der AUFTRAGGEBER behält sich darüber hinaus ausdrücklich weitere Prüfungen der Produkte beim AUFTRAGGEBER vor sowie die Durchführung eines Audits des Produktionsprozesses und/oder der Qualitätssicherung beim AUFTRAGNEHMER durch den AUFTRAGGEBER oder einen beauftragten Dritten.

Mangelhafte Produkte oder Teile werden aus dem Produktionsprozess umgehend separiert, um eine Weiterverarbeitung auszuschließen. Der AUFTRAGGEBER bestimmt unter Berücksichtigung der Art des Mangels, der betroffenen Menge sowie der zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen die weitere Vorgehensweise, wobei grundsätzlich die folgenden Maßnahmen in Betracht kommen: (I) die ausgelieferten mangelhaften Teile werden beim AUFTRAGGEBER gesammelt und an den AUFTRAGNEHMER zurückgesandt, (II) die Bestände des AUFTRAGGEBERS werden an den AUFTRAGNEHMER zurückgesandt, um mangelhafte Teile durch den AUFTRAGNEHMER aussortieren zu lassen, (III) der AUFTRAGNEHMER wird aufgefordert, die Bestände beim AUFTRAGGEBER zu kontrollieren, um die Versorgung mit fehlerfreien Teilen zu gewährleisten, z.B. durch Entsendung von Mitarbeitern des AUFTRAGNEHMERS oder durch Beauftragung eines geeigneten vom AUFTRAGGEBER freizugebenden Dienstleisters, (IV) der AUFTRAGGEBER sortiert selbst die mangelhaften Teile und/oder bearbeitet den Mangel selbst, um einen Produktionsstillstand zu vermeiden, worüber der AUFTRAGNEHMER umgehend informiert wird.

Der AUFTRAGNEHMER muss seine eigenen Lagerbestände auf Fehler hin untersuchen und ggf. aussortieren. Es muss sichergestellt sein, dass keine weiteren fehlerhaften Produkte an den AUFTRAGGEBER ausgeliefert werden. Stellt der AUFTRAGNEHMER in seinem Haus Fehler fest, von denen auch bereits an den AUFTRAGGEBER gelieferte Produkte betroffen sein können, ist der AUFTRAGGEBER unverzüglich zu informieren. Eingeleitete Sofortmaßnahmen sind umzusetzen und unverzüglich bekannt zu geben.

Sämtliche Kosten die im Zusammenhang mit beanstandeten Produkten entstehen – insbesondere die Kosten der Analyse und der Abhilfemaßnahmen, werden vom AUFTRAGNEHMER getragen, es sei denn, dieser hat die Ursachen der Beanstandung nicht zu vertreten. Weitere Schadensersatz- und Mängelansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

10.2 Maßnahmen bei Qualitätsabweichungen

Bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Rücksendung der fehlerhaften Ware auf Kosten des Lieferanten.
- Einleitung eines Eskalationsprozesses
- Verpflichtung des Lieferanten zur Durchführung zusätzlicher Prüf- oder Kontrollmaßnahmen.
- Aussetzung von Lieferungen oder, im Wiederholungsfall, Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Ursachen von Abweichungen umfassend zu analysieren und nachhaltige Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen umzusetzen. Zudem behält sich der AUFTRAGGEBER vor, für Reklamationen eine Aufwandspauschale in Höhe von 150,00 EUR pro Reklamationsfall zu erheben. Diese Pauschale dient der Abdeckung interner Kosten, die durch die Bearbeitung, Prüfung und Dokumentation der Reklamation entstehen. Die Erhebung erfolgt insbesondere dann, wenn trotz vorheriger Beanstandung keine nachhaltige Verbesserung der Lieferqualität erfolgt ist. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

10.3 Sonderfreigabe

Sollten während der Produktion oder Warenausgangsprüfung Abweichungen von den spezifizierten Anforderungen festgestellt werden, ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, sofern eine Verwendung der Teile trotz der Abweichung möglich erscheint, eine Sonderfreigabe gemäß **Anlage 3** beim AUFTRAGGEBER zu beantragen. Der Ablauf gestaltet sich wie folgt:

1. Erkennen der Abweichung:
Der AUFTRAGNEHMER stellt eine Abweichung zu den vereinbarten Spezifikationen fest, die eine Sonderfreigabe erforderlich macht.
2. Dokumentation der Abweichung:
Die Abweichung wird detailliert dokumentiert (z. B. Art der Abweichung, betroffene Maße, mögliche Auswirkungen auf Funktion und Qualität).
3. Antrag auf Sonderfreigabe:
Der AUFTRAGNEHMER stellt einen schriftlichen Antrag auf Sonderfreigabe beim AUFTRAGGEBER. Dieser enthält mindestens:
 - Beschreibung der Abweichung
 - Ursache der Abweichung
 - Anzahl der betroffenen Teile
 - Vorschlag zur weiteren Verwendung
 - Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung der Abweichung
4. Bewertung durch den AUFTRAGGEBER:
Der AUFTRAGGEBER prüft den Antrag und entscheidet, ob die Abweichung toleriert werden kann. Falls erforderlich, erfolgt eine technische Bewertung oder Rücksprache mit weiteren Fachabteilungen.
5. Erteilung oder Ablehnung der Sonderfreigabe:
 - Bei Erteilung der Sonderfreigabe erhält der AUFTRAGNEHMER eine schriftliche Bestätigung mit ggf. zusätzlichen Bedingungen (z. B. Kennzeichnungspflicht, begrenzte Stückzahl, zeitliche Begrenzung).
 - Bei Ablehnung der Sonderfreigabe muss der AUFTRAGNEHMER entsprechende Maßnahmen einleiten (z. B. Nacharbeit, Ausschuss, Neulieferung).

6. Kennzeichnung und Dokumentation:

- Freigegebene Teile müssen gemäß den Vorgaben des AUFTRAGGEBERS gekennzeichnet werden.

Teile mit Abweichungen dürfen ohne schriftliche Sonderfreigabe nicht an den AUFTRAGGEBER geliefert werden. Verstöße können zu Rücklieferungen oder weiteren Maßnahmen führen.

11. Änderungen und Informationspflicht

Vor sämtlichen Änderungen, bei denen ein Einfluss auf die Qualität nicht auszuschließen ist, insbesondere technische Änderungen am Produkt, Änderungen von Fertigungsprozessen und -verfahren, Ausgangsmaterialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten wird der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER gemäß **Anlage 4** rechtzeitig schriftlich (in der Regel mindestens 60 Tage im Voraus). Dies betrifft ebenfalls Änderungsvorhaben bei Unterlieferanten.

Der AUFTRAGNEHMER wird die Änderungen erst dann vornehmen bzw. geänderte Produkte an den AUFTRAGGEBER liefern, nachdem der AUFTRAGGEBER vorab schriftlich den geplanten Änderungen zugestimmt hat (z.B. Änderungsantrag).

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z. B. über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermenge) nicht eingehalten werden können, so ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, den AUFTRAGGEBER unverzüglich hierüber zu informieren und seinen internen Eskalationsprozess einzuleiten. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der AUFTRAGNEHMER zur Offenlegung der Daten und Fakten verpflichtet.

12. Audits

Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, beim AUFTRAGNEHMER mit einer angemessenen Vorankündigungsfrist Audits durchzuführen ggf. in Begleitung seines Kunden. Der AUFTRAGNEHMER wird zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten, Lagern und angrenzenden Bereichen gewähren und während eines solchen Zutritts fachlich qualifizierte Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen, die mit den betrieblichen Einrichtungen und Arbeitsabläufen beim AUFTRAGNEHMER in Bezug auf die betreffenden Produkte vertraut sind. Der AUFTRAGNEHMER gibt im Rahmen des Audits Einblick in die Prozesse, Verfahren, Unterlagen und Aufzeichnungen, soweit sie das Managementsystem bzw. die Qualität der zu liefernden Produkte betreffen. Bei festgestellten Abweichungen (Auditbericht) hat der AUFTRAGNEHMER unverzüglich Maßnahmen festzulegen und innerhalb 10 Arbeitstagen an den AUFTRAGGEBER zu kommunizieren.

13. Verpackungsvorschrift

Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, im Rahmen seiner Prozesse sicherzustellen, dass die Qualität der Produkte beim Transport zum AUFTRAGGEBER nicht beeinträchtigt werden. Dies ist durch den AUFTRAGNEHMER mit geeigneten und umweltfreundlichen Verpackungsmittel abzusichern. Zu dieser Absicherung gehört ggf. auch eine geeignete Konservierung die den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, die einzusetzenden Transportmittel, die zu verwendende Verpackung, sowie die Kennzeichnung vorzuschreiben. In diesem Fall hat der AUFTRAGNEHMER ausschließlich die festgelegten Transportmittel, Verpackungen und Kennzeichnungen zu verwenden. Jede Änderung in den Transportmittel und Verpackungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des AUFTRAGGEBERS.

14. Risikomanagement und Notfallplanung

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, ein dokumentiertes und effektives Risikomanagementsystem gemäß ISO 9001:2015 einzuführen, dass Risiken und Chancen in Produktion, Lieferung, Qualitätserhaltung sowie allen relevanten Geschäftsprozessen systematisch identifiziert und bewertet, basierend auf deren Wahrscheinlichkeit und Auswirkung priorisiert und durch geeignete Maßnahmen minimiert.

Im Rahmen der Notfallplanung ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, Maßnahmen und Verfahren zu implementieren, die im Falle von Störungen der Produktions- oder Lieferkette eine rechtzeitige Wiederherstellung der Lieferfähigkeit gewährleisten. Diese Notfallpläne müssen folgende Aspekte abdecken:

- Ressourcenmanagement: Sicherstellung der Verfügbarkeit kritischer Ressourcen (Materialien, Personal, Ausrüstung), um im Falle einer Störung die Betriebsfähigkeit aufrechtzuerhalten.
- Backup-Lieferanten: Etablierung von alternativen Lieferanten oder Produktionsstandorten, um Engpässe zu vermeiden.
- Wiederherstellungsmaßnahmen: Festlegung von Schritten und Verantwortlichkeiten zur schnellen Wiederaufnahme der Produktion und Lieferung.

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, dem AUFTRAGGEBER auf Anfrage Einsicht in die Notfallpläne zu gewähren und die Wirksamkeit der implementierten Maßnahmen zu belegen.

15. Produkthaftung und Versicherung

Der AUFTRAGGEBER erwartet von seinen AUFTRAGNEHMERN, für die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Risiken hinsichtlich der Produkthaftung eine entsprechende Produkt-Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung für Zusicherungshaftung, Verbindungs-, Vermischungs- und Verarbeitungsschäden, Weiterverarbeitungs- oder -Bearbeitungsschäden, Aus- und Einbaukosten sowie Prüf- und Sortierkosten, unter Einbeziehung von Auslandsschäden (weltweit inkl. Direktexporte nach USA/Kanada), abzuschließen.

16. Schlussbestimmungen

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung, ihr Zustandekommen und ihre Durchsetzung sowie Streitigkeiten in Verbindung mit dieser Qualitätssicherungsvereinbarung unterliegen deutschem Recht, unter Ausschluss des Verweises auf andere Gesetze. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung.

Sollte eine Bestimmung dieser Qualitätssicherungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung. Die Vertragsparteien ersetzen die ungültige Bestimmung durch eine andere gültige Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dieser Qualitätssicherungsvereinbarung ist das Landgericht Mannheim, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Regelung gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass alle geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und für des vom Kunden genannten Bestimmungslandes erfüllt werden. Sofern die in Frage kommenden Länder dem AUFTRAGNEHMER nicht bekannt sind, hat er diese bei dem AUFTRAGGEBER zu erfragen.

Die folgenden Anlagen sind integraler Bestandteil dieser QSV:

- Anlage 1: Allgemeine Einkaufsbedingungen des AUFTRAGGEBERS (<https://www.fibro.de/einkauf/>)
- Anlage 2: Lieferantenkodex (<https://www.fibro.de/einkauf/>)
- Anlage 3: Antrag zur Sonderfreigabe
- Anlage 4: Änderungsantrag
- Anlage 5: Änderungen zu dieser Qualitätssicherungsvereinbarung

BESTÄTIGUNG

Der LIEFERANT erklärt sich mit den in dieser Qualitätssicherungsvereinbarung festgelegten Anforderungen einverstanden und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

LIEFERANT

Adresse	
Nachname, Vorname	
Position	
Datum, Unterschrift	

Adresse	
Nachname, Vorname	
Position	
Datum, Unterschrift	

AUFTRAGGEBER

Adresse	FIBRO GmbH, August-Läpple-Weg, D-74855 Haßmersheim
Nachname, Vorname	
Position	
Datum, Unterschrift	

Adresse	FIBRO GmbH, August-Läpple-Weg, D-74855 Haßmersheim
Nachname, Vorname	
Position	
Datum, Unterschrift	

Wir möchten Sie bitten, diese Qualitätssicherungsvereinbarung innerhalb von 14 Kalendertagen unterschrieben an den AUFTRAGGEBER zu senden. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen sind in dem in Anhang 3 vorgesehenen Formular festzuhalten.